

Statuten der Volkshausgenossenschaft Luzern

Zur Vereinfachung des Textes ist dieser in männlicher Form verfasst (Frauen und Männer sind aber ausdrücklich gleich gestellt).

ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Volkshausgenossenschaft Luzern“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele, indem sie soziale und kulturelle Aktivitäten und Projekte unterstützt. Die Aktivitäten und Projekte müssen ethisch-nachhaltige Werte erfüllen. Dies sind: soziale, ökologische und menschenrechtliche Werte.

Art. 3 Betriebsführung

Die Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für die Aufstellung der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der Genossenschaft können jederzeit werden:

- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kollektivmitglieder)

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit allen darin enthaltenen Rechten und Pflichten sowie der von den zuständigen Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse in sich.

Art. 5 Beteiligung

Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteilschein zu übernehmen und zwar:

- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder) Fr. 500.-
- b) juristische Personen (Kollektivmitglieder) Fr. 500.-

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember), unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, mit eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Jede Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Kündigung der Anteilscheine nach Massgabe von Artikel 10.
- b) durch Tod des Anteilscheininhabers
- c) durch Auflösung der juristischen Person
- d) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse der Genossenschaftsorgane sowie wegen Verletzung der allgemeinen Interessen der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der rechtskräftig gewordene Ausschluss gilt gleichzeitig als Kündigung der Anteilscheine.

Ausgeschiedenen Mitgliedern (Art. 6, lit. a bis d), beziehungsweise deren Erben, steht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen zu. Sie haben lediglich Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine nach Massgabe von Artikel 10.

Art. 7 Aufnahme / Ausschluss

Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Bewerbers sowie Ausschluss eines Genossenschafters erfolgen durch die Verwaltung, unter Vorbehalt eines Rekurses an die Generalversammlung. Ein Rekurs ist binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung der Verwaltung zuhanden der Generalversammlung schriftlich, mit einer Begründung einzureichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

FINANZEN

Art. 8 Finanzierung

Die Genossenschaft finanziert ihre laufenden Vergabungen, Darlehen und Verwaltungsaufwendungen aus den Vermögenserträgen und Spenden sowie durch die Ausgabe von Anteilscheinen zu Fr. 500.-.

Art. 9 Bewirtschaftung des Genossenschaftskapital

Die professionelle Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt durch ein externes Geldinstitut.

Art. 10 Anlagestrategie

Die Anlage des Vermögens sowie die Verwaltung des Genossenschaftskapitals orientiert sich an den Bestimmungen der beruflichen Vorsorge (BVG). Nebst den klassischen Kriterien der Vermögensanlage (Rentabilität, Sicherheit und Liquidität) sollen nach Möglichkeit auch ethisch-nachhaltige Kriterien berücksichtigt werden. Damit unterstützen wir gesellschaftliche Veränderungen auf der Grundlage sozialer, ökologischer und menschenrechtlicher Werte.

Art. 11 Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag aus der Vermögensrechnung ist ausschliesslich für den gemeinnützigen Zweck im Sinne von Artikel 2 und den Verwaltungsaufwand der Genossenschaft einzusetzen. Es werden keine Gewinne ausgeschüttet. Das Anlagevermögen kann zur Finanzierung von Projekten reduziert werden. Über solche Projekte entscheidet die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Anteilscheine

Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verwaltung übertragen werden. Sie sind während der ersten fünf Jahre unkündbar. Ausnahmsweise kann die Verwaltung auch innerhalb dieser Zeit die Kündigung zulassen, insbesondere bei Todesfall. Nach Ablauf von fünf Jahren können sie auf das Ende eines Geschäftsjahres, unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist, mit eingeschriebenem Brief zur Rückzahlung gekündigt werden. Die Auszahlung der Anteilscheine erfolgt aufgrund der Vermögenslage der Genossenschaft, wie sie sich aus der Bilanz des in Betracht fallenden Geschäftsjahres ergibt, im Maximum zum nominalen Wert. Zur Rückzahlung gekündigte oder aus einem anderen Grund rückzahlbare Anteilscheine, die drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben wurden, verfallen dem Eigenkapital. Das Anteilscheinkapital wird nicht verzinst.

Art. 13 Genossenschaftsorgane

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle.

Die Verwaltung und die Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind wieder wählbar, sofern sie das 70. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern (Art. 4, lit. a)
- b) Vertretern der Kollektivmitglieder (Art. 4, lit. b)

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind jeweils bis 31. Januar der Verwaltung schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) wenn es die Verwaltung als notwendig erachtet
- b) wenn die Revisionsstelle
- c) oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt (vorbehalten Art. 881/2 OR).

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Einlagen in den Reservefonds
- c) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle. Wählbar sind nur Mitglieder der Genossenschaft gemäss Art. 4, lit. a.
- d) Wahl des Präsidenten der Genossenschaft
- e) Erledigung von Geschäften, die ihr von der Verwaltung, obschon sie in deren Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung unterbreitet werden
- f) Erledigung von Rekursen, soweit das Rekursrecht eingeräumt ist
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

An einer Generalversammlung dürfen nur Geschäfte abschliessend behandelt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge und Anregungen zuhanden späterer Generalversammlungen können dagegen jederzeit gestellt werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Genossenschafter dies verlangt. Statuten-änderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit; bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Genossenschafter. Bei Wahlen gilt zuerst das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Genossenschafter. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 18 Verwaltung

Die Verwaltung hat die Aufsicht, Leitung und Kontrolle über die Genossenschaft auszuüben. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär/Protokollführer
- d) Kassier
- e) Beisitzern.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15, lit. f.

Art. 19

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen je mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv zu zweien. Die Einberufung der Sitzungen der Verwaltung erfolgt durch den Präsidenten, beziehungsweise durch dessen Stellvertreter. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder dies verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder notwendig.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein zugelassenes Revisionsunternehmen. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 21 Bundesrecht

Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 22 Statutenänderungen

Diese Statuten können jederzeit geändert werden. Eine Neufassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Art. 23 Auflösung

Eine Auflösung und Liquidation der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte der Genossenschafter anwesend ist, mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, ist die Liquidation von der Verwaltung durchzuführen, unter Wahrung der Interessen und der Grundsätze der Genossenschaft. Ein verbleibender Liquidationsüberschuss ist dem Luzerner Gewerkschaftsbund zur Verwaltung zu übergeben. Er darf seinem Zweck nicht entfremdet und nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Der Zweck ist bei der Liquidation genau zu umschreiben.

Art. 24 Bekanntmachungen / Mitteilungen

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. November 2022 angenommen und treten sofort in Kraft.

Für die Volkshausgenossenschaft Luzern

Der Präsident:
Giorgio Pardini

Der Sekretär:
Marcel Budmiger